

Erlasstitel	Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung
SGS-Nr.	155.11
GS-Nr.	36.1044
Erlass-Datum	24. März 2009
In Kraft seit	1. August 2009
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Mai 2011

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex

Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung

Vom 24. März 2009

GS 36.1044

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 11 Absatz 4 des Dekrets vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergütung für:

- a. dem Personalgesetz unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung,
- b. für Praktikantinnen und Praktikanten,
- c. für Volontärinnen und Volontäre,

sofern kein Vertrag zwischen den in Ausbildung Stehenden und einer Schule besteht.

§ 2 Vergütung

¹ Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung wird in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt.

² Eine Anpassung der Vergütungen an die Teuerung gemäss § 49 des Personaldekrets erfolgt nicht.

§ 3 Vergütungsfindung für Praktika

¹ Sowohl ein Bachelor- als auch ein Masterstudium führen jeweils zu einer abgeschlossenen Ausbildung. Sieht ein Studiengang am Ende zwingend ein Praktikum vor, um den Abschluss zu erreichen, so ist dieses ein Praktikum *während* des Studiums.

² Praktika, die nach einem *bestandenem* Bachelor- oder Masterstudium ohne Notwendigkeit gemacht werden, gelten als Praktikum nach einem Studium. Vertiefung der Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

³ Notwendige Praktika innerhalb eines Masterstudiums, stellen immer Praktika *während* des Studiums dar, auch dann, wenn vorgängig ein Bachelorstudium

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

abgeschlossen wurde. Dies, weil das Praktikum für den Abschluss des Masterstudiums vorgeschrieben und somit Ausbildungsbestandteil ist.

⁴ Juristische Volontariate: Nach einem abgeschlossen juristischem Studium sind Praktika notwendig, wenn eine Advokatsprüfung angestrebt wird. Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

§ 4 Familiäre Verpflichtungen

Entschliesst sich jemand mit familiären Verpflichtungen zu einem Ausbildungsverhältnis, so kann ihm die Anstellungsbehörde, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, eine von den obgenannten Beträgen abweichende Vergütung gewähren.

§ 5 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn wird gemäss § 20 und 21 des Personaldekrets ausgerichtet.

§ 6 Lehrmittel und Schulungskosten

¹ Der Lehrbetrieb übernimmt die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel der Lehranstalten. Er trägt die Schulungs- und Kurskosten der entsprechenden Lehranstalten, falls vertraglich nichts anderes festgelegt wurde. Bei angeordneten Änderungen des Einsatzortes leistet er Beiträge an die Reise, Verpflegung und Unterkunft.

² Die in Ausbildung Stehenden tragen die Kosten für Arbeits- und Schulwege. Sie sind ihrem Lehrbetrieb für gewährte Unterkunft und Verpflegung entschädigungspflichtig. Abweichende Regelungen bei einem Schulort ausserhalb der Region sind individuell zu verabreden.

§ 7 Sozialzulagen

Die Sozialzulagen berechnen sich gemäss §§ 26 bis 29 des Personaldekrets.

§ 8 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch berechnet sich gemäss §§ 6 bis 8 des Personaldekrets, soweit nicht spezialrechtliche Bestimmungen für die einzelnen Lehrberufe vorgehen.

§ 9 Öffentlichkeitsdienste

Die Lohnansprüche während der Einsätze im Rahmen von Öffentlichkeitsdiensten richten sich nach der Verordnung vom 13. Juni 2000¹ über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten).

¹ GS 331281, SGS 153.17

§ 10¹ Lohnansprüche infolge Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption

Die Ansprüche im Rahmen von Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption richten sich nach der Verordnung vom 11. Januar 2011² über den Elternurlaub.

§ 11 Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall

Die Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall richten sich nach der Verordnung vom 27. Juni 2000³ über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls.

§ 12 Treueprämie

Eine Treueprämie wird nicht ausgerichtet.

§ 13 Vorsorge

Sofern die in Ausbildung Stehenden nicht der Vollversicherung der Basellandschaftlichen Pensionskasse unterstehen, haben sie der Risikoversicherung beizutreten.

§ 14 Weiterbeschäftigung unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung beim Kanton

Die Anstellungsbehörde kann eine Weiterbeschäftigung unmittelbar nach der Ausbildung beim Kanton in der Regel für maximal sechs Monate zusätzlich zum Stellenplan vornehmen:

- Ausbildungsdauer 1 Jahr: 3'250 Fr.
- Ausbildungsdauer 2 Jahre: 3'500 Fr.
- Ausbildungsdauer 3 oder 4 Jahre: 3'750 Fr.

Massgeblich ist die vorgesehene Ausbildungsdauer eines Ausbildungsberufs.

§ 15 Übergangsbestimmung

Für die laufenden Ausbildungen im Gesundheits- und Pflegebereich werden bis zum Auslauf der Ausbildungsgänge folgende Vergütungen ausgerichtet:

Gesundheitsberufe	Lehrjahr:	1.	2.	3.	4.
a. Gesundheits- und Krankenpflege (Diplom I und II)		1'020 Fr.	1'120 Fr.	1'325 Fr.	1'630 Fr.
b. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder Haushaltsführung mit Erziehungsaufgaben		1'720 Fr.	1'820 Fr.	2'025 Fr.	2'330 Fr.
c. Hebamme/Entbindungspfleger und Technische/r Operationsassistent/in		1'430 Fr.	1'650 Fr.	2'015 Fr.	
d. Pflegeassistent/in (EBA s. Anhang I)		1'430 Fr.			

¹ Fassung vom 11. Januar 2011 (GS 37.373), in Kraft seit 1. Mai 2011.

² GS 37.370, SGS 153.13

³ GS 33.1289, SGS 153.12

e. Medizinisch-technische Angestellte Radiologie und Labor 1'430 Fr. 1'650 Fr. 2'015 Fr.

Weitere Berufe (1 Jahr)

f. Sozialarbeiter/innen post graduate (P.G.) LK 16.A abzüglich 40%

g. Psychologinnen und Psychologen post graduate (P.G.) LK 11.A abzüglich 50%

§ 16 Aufhebung bestehenden Rechts

Die Verordnung vom 22. Mai 2001¹ über die Vergütung während der Ausbildung wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ GS 34.118, SGS 155.11

Anhang I¹

Monatliche Vergütungen für Personen in Beruflicher Grundbildung

Kat.	Bezeichnung	Lehrjahr	1.	2.	3.	4.
Brutto-Monatslohn in CHF bei 100% Anstellung						
1	Infrastruktur/Hauswirtschaft		680	875	1'225	
2	Administration/Verwaltung		680	875	1'225	1'425
3	Handwerk/Technik					
	Verkehrswegbauer/in		1'100	1'450	1'835	
	alle weiteren Berufe		680	875	1'225	1'425
4	Pflege/Therapie/Medizin					
	Hebamme/Entbindungspfleger		s. § 15 Übergangsbestimmungen			
	Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomniveau I und II)		s. § 15 Übergangsbestimmungen			
	Pflegeassistent/in (nicht EBA, sondern 1-jährig)		s. § 15 Übergangsbestimmungen			
	Technische/r Operationsassistent/in		s. § 15 Übergangsbestimmungen			
	Medizinisch-technische Angestellte: Radiologie und Labor		s. § 15 Übergangsbestimmungen			
	alle weiteren Berufe		680	875	1'225	
5	Vorlehren		500			

Das Personalamt gibt in Zusammenarbeit mit der Kommission Berufsbildung jährlich eine Detailliste zu Händen der Personaldienste heraus.

Anhang II²

Vergütungen für weitere in Ausbildung stehende Personen
(Bruttobeträge bei 100% Anstellung und 100% Praxiseinsatz)

A: Ferienbeschäftigungen

Kat.	Bezeichnung	pro 5 Arbeitstage in CHF
1	Ferienbeschäftigungen: sind erst im Alter ab 15 Jahren möglich	
	– 15 Jahre	300
	– 16 Jahre	400
	– 17 Jahre	500
	– 18 Jahre und älter	600

¹ Fassung vom 28. April 2009 (GS 36.1091), in Kraft seit 1. August 2009.

² Fassung vom 28. April 2009 (GS 36.1091), in Kraft seit 1. August 2009.

B: Praktikanten und Volontäre der Sekundarstufe II, Berufsmaturität und Tertiärstufe

Kat.	Bezeichnung	Monatl. Vergütung in CHF
2	Praktika in Sekundarstufe II (gemäss Detailliste) (notwendige Praktika zur Anerkennung eines Ausbildungsabschlusses/notwendige Praktika im Rahmen einer Ausbildung) – Nutzen eher gering, wenig Vorkenntnisse – kurze Einsatzdauer (bis 12 Wochen) --> (bei einem 4 Wochenpraktikum gilt der gleiche Vergütungssatz) – erheblicher Nutzen, Vorkenntnisse vorhanden – längere Einsatzdauer (ab 12 Wochen)	650 1'300
3	Praktika vor Aufnahme einer Ausbildung im Tertiärbereich – die ersten 2 Monate (unabhängig von der Gesamtpraktikumsdauer) – ab dem 3. Monat (unabhängig von der Gesamtpraktikumsdauer)	1'000 1'500
3	Praktika während eines Bachelor- oder Master-Studiums (vgl. § 3 Vergütungsfindung für Praktika) – unabhängig von der Dauer – unabhängig von der Anzahl vorgängiger Praktika	1'700
3	Juristische Volontariate und Praktika nach einem Bachelor- oder Masterstudium (vgl. § 3 Vergütungsfindung für Praktika) – unabhängig von der Dauer	2'700
4	Ausbildungspraktika der Pädagogischen Hochschule (FH NW)	keine Vergütung

C: Praktikanten und Lernende in Gesundheits- und Sozialberufen auf Tertiärebene

HF = Höhere Fachschule; FH = Fachhochschule

(Bruttobeträge bei 100% Anstellung)

Kat.	Bezeichnung	Ergänzung	1.	2.	3.	4.
5	Pflegefachfrauen/-männer HF Biomedizinische Analytik HF Medizinisch-technische Radiologie HF bis einschliesslich Ausbildungsbeginn 2008	Fortlaufende monatliche Vergütung ab dem ersten langen Praktikum bis zum Ende der Ausbildung	1'150	1'150	1'700	
5	Pflegefachfrauen/-männer HF /-männer HF, verkürzter Ausbildungsgang 2 Jahre bis einschliesslich Ausbildungsbeginn 2008	Zahlungsbeginn ab dem ersten Ausbildungstag	1'150	1'700		
5	Ausbildungsberufe im Bereich Gesundheit HF ab Ausbildungsbeginn 2009	Zahlungsbeginn ab dem ersten Ausbildungstag; bei verkürzten Studiengängen erfolgt die Lohnzahlung gemäss dem Eintritt in das entsprechende Ausbildungsjahr	800	1'000	1'250	
5	Sozialpädagogik/-arbeit HF oder berufsbegleitend Sozialarbeit/-pädagogik, Soziokultur, Aktivierungstherapie FH	Fortlaufende monatliche Vergütung. Lohnansatz bei 100% . Die konkrete Vergütung wird nach jeweiligem Praxiseinsatz berechnet.	3'875	4'125	4'357	4'625
5	Arbeitsagogik HFP (höhere Fachprüfung mit eidgenössischem Diplom)	Fortlaufende monatliche Vergütung. Lohnansatz bei 100% . Die konkrete Vergütung wird nach jeweiligem Praxiseinsatz berechnet.	3'875	4'125	4'357	4'625

D: Weitere in Ausbildung stehende Personen

Kat.	Bezeichnung	Ergänzung	1.	2.	3.	4.
6	Diätköche und -köchinnen	1 Jahr berufsbegleitend während der Tätigkeit als Koch/Köchin		LK 20		
6	Polizeiaspiranten/Polizeiaspirantinnen	im 2. und 3. Jahr mit individueller ES-Berechnung	LK 19A L	K 18L	K 17	
6	Sozialpädagogik/-arbeit post graduate (P.G.)	1 jähriges Berufspraktikum nach s. § 15 Übergangsbestimmungen Diplomprüfung während der letzten beiden Semester				
6	Psychologie post graduate (P.G)	Anerkennungsjahr ist für den Abschluss der Ausbildung notwendig.				s. § 15 Übergangsbestimmungen

Das Personalamt gibt in Zusammenarbeit mit der Kommission Berufsbildung jährlich eine Detailliste zu Händen der Personaldienste heraus.